

| | |
|-------------|----------------|
| Bearbeiter: | AZ: - ko/krö - |
|-------------|----------------|

Drucksache Nr.: 0001/2003/DS

=====

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|-----------------------|---------------|----------------------|
| Ratsversammlung | 15.04.2003 | Endg. entsch. Stelle |

Berichterstatter:

OBM

Verhandlungsgegenstand:

**Wahl des Stadtpräsidenten / der
Stadtpräsidentin**

A n t r a g :

Zum Stadtpräsidenten / Zur Stadt-
präsidentin wird gewählt:

Finanzielle Auswirkungen:

K e i n e

Begründung:

Nach § 33 Absatz 1 GO hat die Ratsversammlung in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte unter Leitung des ältesten Mitgliedes ihren Vorsitzenden / ihre Vorsitzende zu wählen. Das Wahlverfahren hat wie folgt abzulaufen:

Das älteste Mitglied übernimmt den Vorsitz und leitet die Wahl. Nach der Wahl ist der / die gewählte Vorsitzende von dem ältesten Mitglied durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner / ihrer Obliegenheiten zu verpflichten und in seine / ihre Tätigkeit einzuführen.

Nach dem festgestellten Ergebnis der Kommunalwahl 2003 ist das älteste Mitglied der Ratsversammlung Herr Hatto Klamt. Da die Ausschließungsgründe (§ 32 Absatz 3 in Verbindung mit § 22 GO) bei Wahlen nicht gelten, obliegt ihm die Wahlleitung auch dann, wenn er selbst für das Amt des Vorsitzenden kandidiert. Voraussetzung ist allerdings, dass er bereit ist, die Wahl zu leiten. Lehnt er dieses ab, so tritt an seine Stelle das nächstälteste Mitglied, Frau Helga Hein.

Danach übernimmt der / die neu gewählte Stadtpräsident/in den Vorsitz. Unter seiner / ihrer Leitung werden die beiden Stellvertreter/innen gewählt.

Es sind zwei Wahlverfahren möglich:

a) Meiststimmenverfahren nach § 40 Absatz 3 GO

D. h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Über jeden Bewerber ist einzeln abzustimmen. Vorschlagsberechtigt ist jede Fraktion.

b) Wahl nach § 33 Absatz 2 GO

Jede Fraktion kann verlangen, dass der / die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen auf Vorschlag der Fraktionen gewählt werden.

In diesem Falle steht den Fraktionen das Vorschlagsrecht für die Wahl des / der Vorsitzenden, des / der 1. und 2. Stellvertreters / Stellvertreterin in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl steht das Vorschlagsrecht für den Stadtpräsidenten / die Stadtpräsidentin der CDU-Fraktion zu.

Über die von den Fraktionen vorgeschlagenen Bewerber muss gemäß § 39 Absatz 1 GO abgestimmt werden, d. h. gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Erhält ein Bewerber / eine Bewerberin nicht die erforderliche Mehrheit, verbleibt das Vorschlagsrecht bei der vorschlagsberechtigten Fraktion. Die Fraktion kann den Bewerber / die Bewerberin erneut oder eine andere Bewerberin / einen anderen Bewerber vorschlagen. In diesem Falle ist die Wahl solange zu wiederholen, bis ein Stadtpräsident / eine Stadtpräsidentin gewählt ist.

Unterlehberg
Oberbürgermeister